

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 26 (1950-1951)
Heft: 1

Artikel: Der Bund "säubert"
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703447>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1. Redaktion: E. MÖCKLI, Adj.-Uof., Postf. Zürich-HB. 2821, Tel. 56 71 61. Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr.

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

1

XXVI. Jahrgang 15. September 1950

Der Bund „säubert“

Vor wenigen Tagen hat der Bundesrat an die Departemente der Bundesverwaltung Weisungen herausgegeben, wonach Beamte, Angestellte und Arbeiter des Bundes, denen nach ihrer politischen Tätigkeit das für ihre Stellung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht werden kann, zu entlassen seien.

Fehlendes Vertrauen werde dann angenommen, wenn die Gewißheit nicht mehr bestehe, daß ein Dienstpflichtiger dem Lande die Treue unbedingt wahrt, alles tut, was die Interessen des Bundes fördert und alles unterläßt, was sie beeinträchtigt.

In einer Presseorientierung wurde von Vertretern der Bundesbehörden an den Bundesbeschluß vom 2. Dezember 1932 erinnert, nach welchem der Ausschluß der Kommunisten aus der Bundesverwaltung angeordnet wurde. Wer im Bundesdienst zu verbleiben wünschte, hatte schriftlich zu erklären, daß er der kommunistischen Partei nicht angehöre. Gegen die Rechtsextremisten wurden zehn Jahre später die gleichen Maßnahmen angewendet wie früher gegen die Kommunisten. Nach Kriegsende aber wurden beide einschränkenden Bestimmungen wieder aufgehoben.

Während die Rechtsextremisten in unserem Lande keine Rolle mehr spielen, erweisen sich die in der Partei der Arbeit zusammengeschlossene Kommunisten als recht reger. Daß die PdA. sowjethörig und auf die Kominform ausgerichtet ist, kann nach verschiedenen gelieferten großen und kleinen Beweisen ohne weiteres als erwiesen gelten. Nach vorgenommenen Schätzungen darf angenommen werden, daß in den zivilen Departementen des Bundesdienstes nur wenige Kommunisten angestellt sind, bei der PTT dagegen rund 150, bei den Bundesbahnen etwa 300 und beim Eidg. Militärdepartement 50 bis 60 Mann.

Der Bundesrat will nicht so weit gehen, sämtliche Extremisten kurzerhand aus dem Bundesdienst auszuschließen, weil er der Auffassung ist, daß unter ihnen Leute sind, die trotz ihrer Zugehörigkeit zu einer extremistischen Partei vertrauenswürdig sind. Diese Auffassung ist gerechtfertigt durch die Tatsache, daß die PdA. nicht verboten und im Parlament vertreten ist.

Das Bundesgericht stellte in einem Entscheid von 1939, bestätigt im Jahre 1949, fest, daß der demokratische Staat von seinen Beamten verlangen kann,

daß sie diese Staatsform nicht in gehässiger Weise verhöhnen und ihr derart entfremdet sind, daß sie eine andere Staatsform propagieren.

Wer zu den Grundlagen des Staates nicht steht und zur Staatsidee nicht positiv eingestellt ist, gehört nicht in den Beamtenstand. Uns will immer scheinen, daß es eine

Frage der persönlichen Moral und der Sauberkeit des Charakters ist, die Konsequenzen aus seiner inneren Einstellung heraus zu ziehen. Wer der demokratischen Staatsform entfremdet ist, sollte wenigstens so viel Charakter für sich beanspruchen, darauf zu verzichten, sich von diesem Staate aushalten zu lassen.

Aus der Presseorientierung geht hervor, daß in der Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit zweierlei Maßstab angelegt werden will: für Beamte, die Posten bekleiden, an denen sie keine dem Lande schädliche Tätigkeit ausüben können, soll ein weniger strenger Maßstab angelegt werden als gegen hohe oder niedrige Amtsträger, die dank ihrer dienstlichen Stellung Schaden anzurichten in der Lage wären. Wir halten diese Unterscheidung für etwas gefährlich. Vor wenigen Monaten haben wir aus Gerichtsfällen erfahren, daß Bundesangestellte in scheinbar unwichtigen Stellungen unserem Lande schweren Schaden dadurch zufügen konnten, daß sie hemmungslos alles verrieten, was sie über unsere Landesverteidigung beruflich in Erfahrung brachten.

Wir sind auch nicht dafür, daß Gesinnungsdelikte geschaffen werden und daß einem Bundesangestellten aus seiner politischen Gesinnung heraus ohne weiteres ein Schaden erwachsen soll. Im Augenblick aber, wo Gefahr besteht, daß er bereit ist, seine gegen den Staat gerichtete Gesinnung in die Tat umzusetzen, entspricht es einem Gebot staatspolitischer Klugheit und des Selbstschutzes, ihn aus dem Bundesdienst unnachsichtlich zu entlassen, bevor er Schaden stiftet. Bei aller Anerkennung der Gewissensfreiheit und der Freiheit des Entschlusses zur politischen Parteizugehörigkeit müssen die Grenzen dort, wo das Vertrauen aufhört, scharf gezogen werden. Wir Soldaten sind diejenigen, die in erster Linie die Folgen zu tragen hätten, wenn es einer rührigen Fünften Kolonne gelänge, die Fundamente des Schweizerhauses zu unterhöheln. Wir haben das größte Interesse daran, daß schon heute ohne Zimperlichkeit durchgegriffen und nicht damit vertröstet wird, im Bedarfsfalle werde man dann schon rechtzeitig zur Stelle sein, um unzuverlässige oder gar staatsgefährliche Elemente «zur Zirkulation herauszunehmen».

Wir glauben nicht, daß die stets wiederkehrenden Behauptungen, auch in unserem Lande sei eine Fünfte Kolonne eifrig an der Arbeit, aus der Luft gegriffen sind. Ihr die Unterminiarbeit nach Kräften zu erschweren bis zu dem Zeitpunkt, da das Staatsinteresse energischen Zugriff fordert, ist eine verdienstvolle Aufgabe der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Je weniger sie vernachlässigt wird, desto sicherer werden wir sein vor unliebsamen Ueber-raschungen.

M.